



Stellungnahme zu den Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Stadt Wädenswil gemäss § 15 h HWSchV.

24. April 2024
1/12

1. Öffentliche Auflage

Die Stadt Wädenswil und – aufgrund von Grenzgewässern – die Gemeinden Horgen und Richterswil legten den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 25. August 2023 bis zum 24. Oktober 2023 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Stadt Wädenswil die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist sind 10 Einwendungen mit insgesamt 8 Anträgen eingegangen. Gleich- oder ähnlich lautende Anträge aus verschiedenen Einwendungen werden nachfolgend zusammengefasst.

Antrag 1: Betreffend Haldenhofbach, Abschnitt 1 (Einwendung vom 20. Oktober 2023)

1. Es sei auf die Festlegung eines Gewässerraumes für den Haldenhofbach (in der Einwendung als Haldenbach bezeichnet) zu verzichten.
2. Es sei ein Augenschein durchzuführen.

Begründung:

Im noch hängigen bundesgerichtlichen Verfahren 1C_43/2022 sei die Aufnahme des sogenannten Haldenhofbaches, der teilweise auf den Parzellen Kat.-Nrn. WE11039 und WE12496 verlaufe, in das Verzeichnis der öffentlichen Gewässer und der Eintrag einer entsprechenden öffentlichen Anmerkung im Grundbuch umstritten.

Sollte die Beschwerde vom Bundesgericht gutgeheissen werden und keine Aufnahme in das Verzeichnis öffentlicher Gewässer erfolgen, entfalle ein ausreichendes Interesse an der Festsetzung eines Gewässerraumes von vornherein.

Der Haldenbach sei auf weiten Strecken, bis er in den Ausee einmünde, eingedolt. Auf der Parzelle Kat.-Nr. WE12496 verlaufe er eingedolt mitten durch das Grundstück. Der Gewässerraum mit einer Breite von je ca. 5 m ab Dolenmitte beschlage dabei die Strasse Haldenhof, die das Grundstück des Einwenders sowie weitere überbaute Parzellen erschliesse. Der Gewässerraum schneide dabei auch das Gebäude Vers.-Nr. 634 des Einwenders leicht an. Die Festlegung des Gewässerraumes stelle daher die Erschliessung der betroffenen Siedlungen sowie einen Ersatzbau des Hauses in Frage, da Neubauten im Gewässerraum grundsätzlich nicht erlaubt seien (Art. 41c GSchV). Lediglich untergeordnete Umbauten oder eine Sanierung der Strasse würden allenfalls möglich bleiben, soweit die Interessen des Gewässerschutzes nicht tangiert würden.

Der Haldenhofbach sei von der Revitalisierungsplanung, 1. Priorität (bis 2035) nicht erfasst bzw. klassifiziert.

Soweit keine Überwiegenden Interessen entgegenstehen, könne auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt oder sehr klein sei (Art. 41a Abs. 5 lit. b und d GSchV).

Überwiegende Interessen an der Festlegung eines Gewässerraumes würden nicht geltend gemacht und seien auch nicht vorhanden, wie am Augenschein ohne Weiteres gezeigt werden könne. Es sei daher auf die Festlegung eines Gewässerraumes zu verzichten.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich Bundesgerichtsverfahren und Gewässerraumfestlegung:

Am 16. November 2023 wurde die Beschwerde (Verfahren 1C_43/2022) vom Bundesgericht abgewiesen. Die Aufnahme des Haldenhofbachs ins Register der Oberflächengewässer ist somit rechtskräftig. Folglich ist am Haldenhofbach (öffentliches Gewässer Nr. 2449) auch der Gewässerraum im Sinne von Art. 36a GSchG festzulegen.

Bezüglich eines Verzichts:

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Die vorliegende Festlegung dient dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für eine allfällige Bachöffnung zu sichern und das Gewässer vor Überstellung zu schützen. Aufgrund der räumlichen und baulichen Gegebenheiten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorweggenommen werden, dass eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder eine solche für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Diese Fragen können erst zum Zeitpunkt der Planung eines konkreten Wasserbauprojekts abschliessend beantwortet werden. Dem Antrag, auf die Festlegung zu verzichten, wird somit nicht zugestimmt. Da ein theoretisches Öffnungspotential besteht und ansonsten ein langfristiger Schutz vor Überstellung nicht gegeben ist, stehen einem Verzicht überwiegende Interessen entgegen.

Bezüglich Einschränkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute entlang von oberirdischen Gewässern (offene und eingedolte) die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV gelten. Die Übergangsbestimmungen fallen deutlich breiter aus als der festzulegende, minimale Gewässerraum von 11 m Breite. Vielmehr kommt es mit der vorliegenden Festlegung zu einer Erleichterung der bestehenden Einschränkungen.

Bezüglich der Betroffenheit des Gebäudes Assek. Nr. 634 auf der Parzelle Kat.-Nr. WE12496 sowie der Betroffenheit der Strasse Haldenhof wird angemerkt, dass bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Der Gewässerraum hat zudem keine Auswirkung auf die bauliche Ausnutzung einer Parzelle. Die Parzelle Kat.-Nr. WE12496 kann somit weiterhin baulich genutzt werden. Auch die Erschliessung der betroffenen Gebäude und Parzellen bleibt gewährleistet.

Antrag 2: Betreffend den Reidbachweiher, Abschnitt d0285 (Einwendung vom 23. Oktober 2023)

Die Beeinflussung der Sicherheit einer bestehenden Stauanlage durch andere Bauten und Anlagen sei gemäss Art. 9 Stauanlagengesetz und Art. 24 Stauanlagenverordnung von der Aufsichtsbehörde Stauanlagensicherheit zu prüfen. Bei der Stauanlage Reidbachweiher sei insbesondere der Damm vor Eingriffen zu schützen.

Es werde deshalb gefordert, dass der gesamte Damm des Reidbachweihers als Gewässerraum festzulegen sei.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Bei der Gewässerraumfestlegung wurde nicht der gesamte Damm vom Gewässerraum erfasst. Aus Sicherheitsgründen erscheint eine Ausweitung des Gewässerraums sinnvoll. Der Gewässerraum wird zwischen dem Abschnitt 6 des Reidbachs und dem nördlichen Ende des Reidbachweihers vergrössert. Dadurch kommt der Damm vollständig im Gewässerraum zu liegen. Es ist keine Bauzone von der Ausweitung betroffen. Der technische Bericht sowie die Detailpläne wurden entsprechend angepasst.

Antrag 3: Betreffend den Wäschbach, Abschnitt 12 und das Hanfländerbächli, Abschnitt 1 (Einwendung vom 4. Oktober 2023)

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für die beiden eingedolten Gewässer Wäschbach (Parzellen Kat.-Nrn. HT1028 und WE13726) und Hanfländerbächli (Parzellen Kat.-Nrn. HT1028 und HT1329) sei zurzeit zu verzichten. Die Abschnitte seien im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebietes zu bearbeiten.

Der Wäschbach und das Hanfländerbächli seien eingedolt und würden in einer Reservezone liegen, welche direkt an die Landwirtschaftszone angrenze. Die Parzellen würden landwirtschaftlich genutzt werden und sollen deshalb wie Landwirtschaftszone behandelt werden. Wie die Ausscheidung des Gewässerraums ausserhalb des Siedlungsgebietes im Kanton Zürich umgesetzt werden solle, würde momentan von Pilotgemeinden eruiert werden. Resultate in Form von allgemein gültigen Kriterien würden noch nicht vorliegen, seien aber auf 2024 in Aussicht gestellt. Es sei im Gesetz vorge-

sehen, dass in verschiedenen Situationen auf die Ausscheidung eines Gewässerraums bei Eindolungen verzichtet werden könne. Welche Situationen dies seien, werde derzeit in den Pilotgemeinden diskutiert.

Der Wäschbach verlaufe ab der Zonengrenze weiterhin eingedolt in der Landwirtschaftszone mit gleicher Bewirtschaftung. Aus Sicht der Bewirtschaftung sei die Zonengrenze nicht erkennbar. Es sei in dieser Situation nicht sinnvoll, einen Gewässerraum festzulegen, welcher dann eventuell nicht mit den gleichen Kriterien betrachtet werden würde wie die Eindolung in der angrenzenden Landwirtschaftszone. Dies könne zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Bewirtschaftern resp. Eigentümern führen, was nicht im Sinne der Stadt sein könne.

Der Wäschbach weise gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung einen geringen revitalisierungsnutzen aus, das Hanfländerbächli einen mittleren. Bei beiden sei somit kein dringender Handlungsbedarf gegeben, da in absehbarer Zeit keine Revitalisierung realisiert werden würde. Gemäss Übergangsbestimmungen des GSchG sei der Raum zum Schutz des Gewässers bis zur Ausscheidung des Gewässerraumes gesichert. Es würden weder für den Wäschbach noch für das Hanfländerbächli negative Auswirkungen entstehen, wenn jetzt auf die Ausscheidung verzichtet werden würde.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuschneiden (Art. 36a GSchG). Im Kanton Zürich wird gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 977/2016 in einem ersten Schritt der Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet (in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen) festgelegt. Sowohl der Abschnitt Wäschbach_12 als auch der Abschnitt Hanfländerbächli_1 liegen in einer Reservezone und folglich in Siedlungsgebiet. Der Gewässerraum ist somit festzulegen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an beiden Abschnitten mit der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m festgelegt (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV). Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite erfolgt nicht.

Da es sich bei beiden Abschnitten um eingedolte Gewässer handelt, gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c GSchV gemäss Art. 41c Abs. 6 lit. b nicht. Die betroffenen Parzellen können wie bis anhin bewirtschaftet werden. Es resultieren somit hinsichtlich der Bewirtschaftung keine Einschränkungen aus der Gewässerraumfestlegung.

Vor diesem Hintergrunde ergeben sich keine überwiegenden Gründe, welche gegen eine Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt sprechen. Insbesondere die Lage im Siedlungsgebiet spricht gegen eine Aufschiebung der Festlegung.

Antrag 4: Betreffend den Schlossbach, Abschnitt 1 (Einwendung vom 17. Oktober 2023)

1. Im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 11890 (Schlossbach_1) sei auf eine Gewässerraumfestlegung zu verzichten.

2. Eventualiter sei im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 11890 der Gewässerraum auf 2 m festzulegen.
3. Eventualiter sei dem Einwendern eine Entschädigung aufgrund der Gewässerraumfestlegung zuzusprechen.
4. Es sei ein Augenschein durchzuführen.

Das Grundstück Kat.-Nr. 11890 befinde sich in der Stadt Wädenswil in der dreigeschossigen Wohn- und Gewerbezone WG3, unmittelbar an der stark befahrenen Seestrasse, in dicht besiedeltem Gebiet. Das Gebiet sei prädestiniert für bauliche Verdichtung. Die Stadt Wädenswil plane in diesem Gebiet eine Verdichtung der Besiedlung, wie der Entwurf der BZO vom 20. Februar 2023 / 6. März 2023 aufzeige. Die dichte Überbauung werde auch dadurch aufgezeigt, dass sich die Kernzonen in unmittelbarer Nachbarschaft befänden.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts würden die Oberflächengewässer im dicht besiedelten Gebiet die natürlichen Gewässerfunktionen nur noch beschränkt erfüllen können. Die Bedeutung des Gewässerraums sei in diesen Gebieten stark relativiert.

Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 11890 weise der eingedolte Schlossbach eine Sohlenbreite von 0.8 m auf. Entlang des Abschnitts 1 würde sich keine naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Uferfläche vorfinden, sondern würden sich Bauten und Anlagen direkt über dem eingedolten Schlossbach_1 befinden.

Der Schlossbach weise an dieser Stelle kein Revitalisierungspotenzial auf. Würden die tatsächlichen Verhältnisse betrachtet werden, so werde klar, dass eine Renaturierung des Schlossbachs im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 11890 nicht möglich sein werde. Der Schlossbach sei eingedolt, über dem Bach befinde sich der Rothusweg und weiter unten in Richtung Zürichsee verlaufe die Seestrasse über den Schlossbach.

Das Grundstück Kat.-Nr. 10835 besitze ein Wegrecht am Rothusweg. Diese Tatsache zeige bereits auf, dass eine Ausdolung unvorstellbar sei.

Im Jahr 2001 sei der Schlossbach im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 11890 mit erheblichem baulichem Aufwand verlegt worden. Die Eindolung des Schlossbachs war bereits vor dem Jahr 2001 vorhanden. Die bereits engen baulichen Gegebenheiten im Bereich Schlossbach_1 würden den Schlossbach vor einer (weiteren) Überstellung bereits schützen.

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums sei ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Im Bereich des Abschnitts Schlossbach_1 wird von einem mittleren bis hohen Hochwasserrisiko ausgegangen. In Wädenswil sei jedoch bei den meisten zu betrachtenden Gewässerabschnitten ein mittleres bis hohes Risiko vorhanden. Ein Hochwasserschutzdefizit sei beim Schlossbach_1 nicht gegeben, da der berechnete Gewässerraum lediglich auf 3.23 m festgelegt wurde.

Eine Festlegung des Gewässerraums beim Schlossbach_1 mit einer Breite von 11 m würde die Einwender unnötig belasten, ohne dass dadurch für das Gewässer oder für die Wahrnehmung der Funktionen des Gewässers ein Gewinn entstünde. Die Einschränkungen, welche durch die projektierte Festlegung des Gewässerraums drohe, seien immens; es würde damit ein grundsätzliches Bauverbot auferlegt.

Bei näherer Betrachtung würde sich zeigen, dass eine Festlegung des Gewässerraums im Bereich des Schlossbach_1 nicht notwendig sei. Es werde dabei auf Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV verwiesen, welcher besage, dass auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden könne, soweit das Gewässer eingedolt sei und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Würde im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 11890 ein Gewässerraum festgelegt werden, würde bereits an dieser Stelle eine angemessene Entschädigung für den Minderwert des Grundstücks verlangt.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Bezüglich eines Verzichts:

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist innerhalb des Gewässerraums ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Das Grundstück Kat.-Nr. 11890 liegt gemäss der Risikokarte Hochwasser in einem Gebiet mit grossem Risiko. Einem Verzicht stehen daher überwiegende Interessen entgegen.

Es wird ausserdem darauf hingewiesen, dass die Gewässerraumfestlegung auch der Raumsicherung für Unterhaltsarbeiten und dem Ersatz der Dole dient. Die vorliegende Festlegung soll, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für allfällige Unterhalts- und Bauarbeiten sichern.

Bezüglich einer Reduktion:

Im Rahmen einer teilweisen Berücksichtigung der Einwendung wird einer Reduktion der Gewässerraumbreite zugestimmt. Für eingedolte Abschnitte ohne Öffnungspotenzial kann fallweise auch ausserhalb von dicht überbauten Gebieten der Gewässerraum reduziert werden. Eine abschliessende Beurteilung, ob sich das Grundstück Kat.-Nr. 11890, resp. der Abschnitt Schlossbach_1 in dicht überbautem Gebiet befindet oder nicht, ist vorliegend nicht notwendig. Der Abschnitt ist über weite Strecken überstellt und unterquert mehrere Strassen sowie das Bahngeleise. Eine Offenlegung scheint daher auch langfristig nicht realistisch.

Die minimale Eingriffsbreite, welche den Hochwasserschutz berücksichtigt, beträgt vorliegend 3.23 m. In Wädenswil wurde an den eingedolten Gewässern in der Regel ein reduzierter Gewässerraum von 7 m festgelegt. Damit wird der minimal notwendige Raum aus Sicht Gewässer sowie der Zugang für den Unterhalt, resp. für einen allfälligen Ersatz gesichert. Der Gewässerraum im Abschnitt Schlossbach_1 wurde entsprechend auf 7 m reduziert und die Unterlagen wurden entsprechend angepasst.

Ein Augenschein ist aufgrund der teilweisen Berücksichtigung der Einwendung nicht notwendig und wird daher nicht durchgeführt.

Bezüglich Einschränkungen:

Bei der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV handelt es sich um eine rein planerische Festlegung mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, die jedoch keine formelle Enteignung nach sich zieht. Bestehende Gebäude und Anlagen können und dürfen im Gewässerraum zu lie-

gen kommen. Sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, besteht für sie eine (erweiterte) Bestandegarantie (§ 15 m Abs. 1 HWSchV i.V.m. § 357 PBG). Das bedeutet, der Umbau, die Erweiterung oder die Umnutzung von Gebäuden im Gewässerraum bleiben möglich. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde zudem die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Der Gewässerraum hat ausserdem keine Auswirkung auf die bauliche Ausnützung einer Parzelle. Die bauliche Nutzung der betroffenen Parzelle Kat.-Nr. 11890 wird durch die Festlegung des reduzierten Gewässerraums somit nicht verunmöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute entlang von oberirdischen Gewässern gewisse Einschränkungen bestehen. So ist ein Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bereits heute einzuhalten. Dieser Abstand fällt breiter aus als der reduzierte Gewässerraum von gesamthaft 7 m Breite. Ausserdem gelten entlang von oberirdischen Gewässern aktuell die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV. Der Bereich, welcher bereits heute aufgrund der Übergangsbestimmungen freizuhalten ist, fällt breiter aus als der festzulegende, reduzierte Gewässerraum von 7 m. Somit ergeben sich keine nachteiligen Einflüsse auf die Eigentumsrechte. Im Gegenteil, die heute bestehende Einschränkung wird mit der Festlegung des reduzierten Gewässerraums minimiert.

Antrag 6: Betreffend den Gulmenbach, Abschnitt 15 (Einwendung vom 18. Oktober 2023)

Als Eigentümer der Parzelle Kat.-Nr. 2519 werde Einwendung gegen die projektierte Festlegung des Gewässerraumes erhoben.

Sowohl dem Schreiben der Stadt Wädenswil als auch in der Informationsbroschüre sei zu entnehmen, dass der Kanton Zürich ausdrücklich zunächst den Gewässerraum im Siedlungsgebiet festlege. Die Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes, so auch der Gulmenbach, würden zu einem späteren Zeitpunkt folgen.

Kriterien oder Informationen für den in Zukunft festzulegenden Gewässerraum ausserhalb des Siedlungsgebietes seien weder dem Informationsschreiben noch der kantonalen Broschüre zu entnehmen. Eine Überprüfung im Sinne einer Gleichbehandlung von Landeigentümern ausserhalb des Siedlungsgebietes sei gegenwärtig nicht möglich.

Auf Nachfrage sei mitgeteilt worden, dass der Gewässerraum im Abschnitt 15 des Gulmenbachs festgelegt werde, da dieser an die Parzelle Kat.-Nr. 12235 grenze, welche in Siedlungsgebiet liege. Zudem sei mitgeteilt worden, dass der Gewässerraum aufgrund des angrenzenden Siedlungsgebietes für den gesamten Abschnitt festgelegt werde. Dies sei nicht zu akzeptieren.

Es sei zunächst nicht klar, was mit «Gewässerabschnitt» gemeint sein solle. Des Weiteren sei nicht ersichtlich, inwiefern das durch das Waldgrundstück Kat.-Nr. 2519 verlaufende Gewässer die sich im Siedlungsgebiet befindende Parzelle Kat.-Nr. 12235 tangieren solle. Das Waldgrundstück würde mehrere Meter tiefer liegen als die genannte Parzelle im Siedlungsgebiet. Inwiefern die projektierte Festlegung einen Einfluss auf die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, den Schutz vor Hochwasser oder die Gewässernutzung gemäss Art. 36a GSchG haben solle, sei

nicht ersichtlich. Die Ausscheidung des Gewässerraums sei aus dieser Sicht nicht gerechtfertigt. An der im Entwurf projektierten Stelle auf der Parzelle Kat.-Nr. 2519 sei kein über den gesetzlich minimal vorgeschriebenen Gewässerraum festzulegen.

Der Gulmenbach fliesse seit Jahrzehnten problemlos und ungehindert in seinem Bett Richtung Schlucht und trat an den als Gewässerraum ausgeschiedenen Stellen nie über seine Ufer.

Eine Ausscheidung von Gewässerraum im Bereich der Waldparzelle sei weder aus Gründen der Gewährleistung der Funktionen des Gewässers (lit. a von Art. 36a Abs. 1 GSchG) noch aus Gründen des Schutzes vor Hochwasser (lit. b von Art. 36a Abs. 1 GSchG) gerechtfertigt.

Der Wald werde bisher privat gepflegt. Es ertrage keinen erweiterten, aus Gewässerschutzgründen nicht gerechtfertigten, Gewässerraum. Dies würde ein, selbstverständlich entschädigungsloser, Eingriff in Privateigentum bedeuten, auf dass dort ein Picknickplatz für die Bevölkerung entstehen könne. Es werde durch den Einwender bereits mehr als genügend dazu beigetragen, dass sich die Bevölkerung der Stadt Wädenswil auf seine Kosten im Wald vergnügen können. Mehr zu verlangen, würde den Grundsatz der Verhältnismässigkeit überstrapazieren.

Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt.

Begründung

Wie in der Einwendung beschrieben, wird der Gewässerraum mit der vorliegenden Verfügung im Siedlungsgebiet festgelegt. Es gilt dabei zu beachten, dass der Gewässerraum auch dann beidseitig auszuscheiden ist, wenn das Gewässer, resp. der Gewässerraum einseitig Siedlungsgebiet tangiert. Der Gewässerraum des Abschnitts Gulmenbach_15 tangiert im nördlichen Bereich die Wohnzone W2 (siehe Stützpunkte 14-17 gemäss Detailplan Nr. 1000543/13), entsprechend ist der Gewässerraum in diesem Bereich festzulegen.

Die Abschnittsbildung erfolgt in der Regel unter der Berücksichtigung der ökomorphologischen Beurteilung des Gewässers (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich). Vorliegend wird der Abschnitt Gulmenbach_15 auf der gesamten Länge als wenig beeinträchtigt beurteilt (Ökomorphologie-Abschnitt Nr. 15.0). Es wird der Einwendung jedoch insofern zugestimmt, als dass der Abschnitt über weite Strecken kein Siedlungsgebiet tangiert. Eine reine Abschnittsbildung gemäss der ökomorphologischen Beurteilung wird daher vorliegend als nicht sinnvoll erachtet. Der Gewässerraum soll lediglich bis zum Gewässerraum des Büelenebnetbach_1 gezogen werden. Dadurch kann ein zusammenhängender und sinnvoller Gewässerraum ohne kurze Lücken gebildet werden.

Bezüglich der Gewässerraumbreite:

Der Gulmenbach weist im Abschnitt 15 eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.8 m auf (Technischer Bericht, Kapitel 3.2). Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV resultiert daraus ein minimaler Gewässerraum von 11 m Breite. Eine Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz wird nicht vorgenommen. Gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung weist der Abschnitt zudem lediglich einen geringen Revitalisierungsnutzen auf, weshalb auch aus Sicht Revitalisierung keine Erhöhung vorgenommen wird. Jedoch ist gemäss Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV der Gewässerraum auch zu erhöhen, soweit dies

erforderlich ist zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend wird dies auch gemäss den Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) gefordert: Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, sind ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve zu erhöhen.

Der Abschnitt Gulmenbach_15 wird gemäss der ökomorphologischen Karte im kantonalen GIS als wenig beeinträchtigt beurteilt, entsprechend wird der minimale Gewässerraum auf die Biodiversitätskurve erhöht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei diesen Abschnitten nicht primär die Absicht für eine Revitalisierung mit baulichen Massnahmen besteht. Die Ausscheidung des Gewässerraums nach Biodiversitätskurve dient vorliegend insbesondere dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität sowie der Optimierung der Vernetzung von bestehenden aquatischen und terrestrischen Lebensräumen.

Dem Antrag, auf die Gewässerraumfestlegung zu verzichten, wird nicht zugestimmt. Einem Verzicht stehen überwiegende Interessen entgegen.

Bezüglich Einschränkungen:

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung. Sie dient der langfristigen Sicherung der Gewässerinteressen. Aus der Festlegung allein gehen keine unmittelbaren wasserbaulichen Massnahmen hervor. Auch ein Picknickplatz ist weder geplant noch im Sinne der Festlegung. Die Parzelle verbleibt zudem auch nach der Festlegung des Gewässerraums im Privateigentum.

Die Bewirtschaftung des Waldes wird durch die Festlegung des Gewässerraums nicht verhindert. Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenumbruch erlaubt. Die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, bleiben im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Die Festlegung des Gewässerraums führt zu keinen neuen, unverhältnismässigen Einschränkungen.

Antrag 7: Betreffend den Meierhofrainbach, Abschnitt 2 und HWE Meierhofrainbach, Abschnitt 1 (Einwendung vom 16. Oktober 2023)

Durch das Grundstück Kat.-Nr. 11128 fliesse der Meierhofrainbach sowohl offen als auch eingedolt. Der minimale Gewässerraum des offenen Gewässers tangiere das Wohnhaus nicht, da der Bach weit genug entfernt sei. Der eingedolte Bach jedoch liege unmittelbar vor dem Haus, weshalb dessen minimaler Gewässerraum quer durch die Mitte des Hauses verlaufe. Der festgelegte Gewässerraum zwischen den Koordinatenpunkten 1618 und 1619 sei unter Berücksichtigung der konkreten Situation zwar weniger breit gefasst als der minimale Gewässerraum beider Wasserführungen zusammen, jedoch gehe dieser noch immer quer durch das ganze Haus. Das gleiche gelte auch für die Liegenschaft bei der Etzelstrasse 42e, wenn auch weniger ausgeprägt, während die Liegenschaft bei 42d gar nicht betroffen sei.

Diese Situation habe zur Folge, dass zwar im Rahmen der erweiterten Besitzstandsgarantie gewisse Umbauten und Erweiterungen vorgenommen werden können, ein Neubau oder Ersatzbau auf den Grundlinien des bestehenden Hauses sei jedoch nicht mehr möglich. Die Festlegung werde als übermässiger Eingriff in das Privateigentum erachtet. Es werde beantragt, die Festlegung so zu korrigieren, dass sie auf die der Grundlinie des Hauses zu liegen komme.

1991 sei die Überbauung Gartenburg realisiert worden, mit der Auflage, den Meierhofrainbach freizulegen. Es sei unverständlich, dass damals der Verlauf der Dole so nah an den Häusern erfolgte. Da sowohl das Haus wie auch die Eindolung gleichzeitig bewilligt und gebaut wurde, scheine dies damals als unkritisch eingestuft worden zu sein. Gleichermassen werde es als unkritisch erachtet, wenn eine Ersatzbaute auf den bestehenden Grundlinien gebaut würde. Einer Korrektur zwischen den Koordinatenpunkten 1618 und 1619 um 1-2 m stehe daher nichts im Wege. Zugleich sei der Gewässerraum zwischen den Koordinaten 1617 und 1618 leicht so zu verschieben, dass dieser ebenfalls auf der bestehenden Grundlinie zu liegen komme. Eine gerade statt geknickte Bachführung würde zum gleichen Resultat führen. Auch aus Sicht Naturschutz würden dem keine Gründe entgegenstehen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird berücksichtigt.

Begründung

Bei der HWE Meierhofrainbach handelt es sich um einen Hochwasserentlastungskanal. Eine Offenlegung wird daher ausgeschlossen, weshalb der Gewässerraum folgerichtig reduziert festgelegt wurde. Der Gewässerraum beträgt statt der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m lediglich 7 m. Der offen verlaufende Abschnitt Meierhofrainbach_2 wird mit der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV festgelegt.

Im Abschnitt Meierhofrainbach_2, und somit auch im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 11128, überschneiden sich die beiden Gewässerräume. Es resultiert ein in der Summe etwas breiterer Gewässerraum. Dies führt jedoch zu keinem Mehrwert. Der Gewässerraum des Abschnitts HWE Meierhofrainbach_1 kann im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 11128, 11127 und 11474 nach rechts, in Richtung des Gewässerraums des Abschnitts Meierhofrainbach_2, verschoben werden. Dabei ist ein Arbeitsraum von 1 m ab der Aussenkante der Dole weiterhin einzuhalten.

Der Unterhalt der Dole bleibt dadurch weiterhin möglich. Auch der minimale Gewässerraum von 11 m des Abschnitts Meierhofrainbach_2 wird nicht unterschritten.

Eine geringe Überschneidung des Wohnhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 11128 bleibt weiterhin bestehen. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum, welche rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Es gilt die (erweiterte) Besitzstandsgarantie nach § 357 Abs. 1 PBG. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben somit möglich. Der Gewässerraum hat zudem keine Auswirkung auf die bauliche Ausnutzung einer Parzelle. Eine bauliche Nutzung der Parzelle Kat.-Nr. 11128 bleibt somit auch nach der Festlegung des Gewässerraums möglich.

Antrag 8: Betreffend den Sandhofbach, Abschnitte 1 und 2 (Einwendungen vom 9. Oktober 2023 und vom 22. Oktober 2023)

Es würden mehrere Grundstücke an den Sandhofbach stossen, welcher nun als Gewässer von lokaler Bedeutung gelten sollte. Der Bach führe jedoch seit ca. 3 Jahren kein Wasser mehr. Es sei bereits zweimal die Forschungsanstalt, aus deren Grundstück das Wasser stammen sollte, kontaktiert worden, ohne dass sich etwas geändert hätte. Aufgrund dieses Umstandes könne nicht mehr von einem Gewässer, und erst recht nicht von einem schützenswerten, gesprochen werden. Es werde darum gebeten, den Sandhofbach aus der Liste der Gewässer von lokaler Bedeutung zu streichen.

Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Begründung

Seit der Bestandesbereinigung der öffentlichen Oberflächengewässer in Wädenswil (Verfügung Nr. 0183 vom 15. Mai 2020) gilt der Sandhofbach neu als öffentliches Oberflächengewässer. Im Rahmen der Bestandesbereinigung des Gewässerplans wurde überprüft, ob der Sandhofbach die Kriterien für die Gewässereigenschaft erfüllt. Dabei wurde die Gewässereigenschaft im Sinne der Gesetzgebung bestätigt. Die Verfügung zur Bestandesbereinigung ist rechtskräftig, folglich ist ein Gewässerraum festzulegen.

Sollte die Gemeinde einen begründeten Antrag (inkl. hydrologischem Gutachten) zur Aufhebung des Gewässers stellen, kann die Gewässereigenschaft erneut geprüft werden. Falls als Ergebnis der Prüfung der Sandhofbach als öffentliches oberirdisches Gewässer aufgehoben würde, würde auch der Gewässerraum aufgehoben. Die Beurteilung der Gewässereigenschaft ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

3. Einwendungen ohne Antrag

Einwendungen vom 20. Oktober 2023 betreffend Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern in Wädenswil und Horgen in Bezug auf die Bahnlinien ZH Langstrasse - Thalwil - Ziegelbrücke, KM 19.400-25.020 und ZH Langstrasse - Thalwil - Ziegelbrücke, KM 19.114-19.400

In der Stellungnahme der SBB wird für die weitere Planung um Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

- Die Festlegung des Gewässerraums darf Ausbauten der Bahninfrastruktur, darunter insbesondere den im "Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS)" des Bundes enthaltenen Meilibachtunnel, nicht verhindern.
- Die Festlegung des Gewässerraums dürfe das Risiko in Bezug auf Naturgefahren (Erosion, Hochwasser, Hangrutschung, etc.) nicht erhöhen.
- Bestehende Entwässerungs- oder Sickerleitungen sollen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Der Unterhaltsbedarf für die SBB soll durch die Festlegung des Gewässerraums nicht erhöht werden.
- Der Bahnkörper dürfe durch die Festlegung des Gewässerraums nicht gefährdet werden und bei allfälligen Unterhaltsmassnahmen seien die SBB-Vorschriften einzuhalten.

Hinweis der Baudirektion

Bei der vorliegenden Gewässerraumfestlegung handelt es sich um eine rein planerische Festlegung, aus der allein keine wasserbaulichen Massnahmen und somit auch keine baulichen Auswirkungen auf Anlageteile der SBB unmittelbar hervorgehen. Allein durch die Festlegung des Gewässerraums werden die aufgelisteten Bedingungen daher grundsätzlich erfüllt resp. hat die Festlegung des Gewässerraums keine Auswirkungen darauf. Durch die Festlegung des Gewässerraums werden Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsprojekte der SBB nicht verunmöglicht. Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum bewilligungsfähig. Für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt die Bestandesgarantie. Bei baulichen Veränderungen im Gewässerraum, sei es von Seiten Wasserbau aufgrund eines konkreten Wasserbauprojekts oder von Seiten SBB bei Ausbau- oder Erneuerungsprojekten, wäre die Einhaltung der von der SBB gelisteten Bedingungen für das konkrete Bauvorhaben zu prüfen.